



## Themenblatt

# Golfplätze

### Kontext und Allgemeines

Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts hat der Golfsport stark an Attraktivität gewonnen. Da das Interesse seit 2010 jedoch etwas weniger zugenommen hat, geht es jetzt darum zu prüfen, inwiefern neue Projekte mit den Zielen und Grundsätzen einer haushälterischen Nutzung des Bodens vereinbar sind. Ebenso müssen die notwendigen Planungsmassnahmen für bestehende Golfplätze vorgesehen werden.

### Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)	Kommunale Vorgehensweise
<a href="#">Koordinationsblatt B.5</a> Golfplätze	Buchstaben a) und b)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
<a href="#">RPG</a>	Art. 18 Abs. 1
<a href="#">kRPG</a>	Art. 25

### Anforderungen an die kommunale Planung

#### Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung

Golfplätze haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und können mit anderen Nutzungen in Konflikt stehen, insbesondere mit der Landwirtschaft, dem Wald, der Umwelt sowie dem Natur- und Landschaftsschutz. Im Rahmen eines Planungsverfahrens muss die Gemeinde aufzeigen, dass der Standort und der Bedarf für einen neuen Golfplatz gemäss den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und den kommunalen Entwicklungsabsichten auf der Grundlage einer Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV begründet sind. Die Interessenabwägung erfolgt auf allen Ebenen der Planung. Wenn die Planungsmassnahme ein Projekt betrifft, das als Festsetzung in den kRP aufgenommen wurde, muss also bereits im damit verbundenen Verfahren eine Interessenabwägung vorgenommen worden sein. Im Planungsverfahren auf kommunaler Ebene wird aber ebenfalls eine Interessenabwägung erwartet. Ihr Detaillierungsgrad und ihr Umfang werden an den Detaillierungsgrad des Planungsinstrumentes (ZNP oder SNP) angepasst. Wenn das Projekt nicht im kantonalen Richtplan (kRP) eingetragen ist oder eingetragen werden muss, ist im Rahmen des kommunalen Planungsverfahrens eine umfassende und ausführliche Interessenabwägung vorzunehmen.

Ausserdem müssen allfällige damit verbundene Einrichtungen (Restaurant, Lagerräume, Umkleidekabinen, technische Räume ...) ebenfalls im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV begründet werden. Die Verbindungen und Synergien mit anderen in der Region vorhandenen touristischen Infrastrukturen (z. B. Beherbergungen, Skigebiete, Bäder usw.) müssen ebenfalls aufgezeigt werden.

Beim Bau neuer Golfplätze ist es wichtig, darauf zu achten, dass die besten landwirtschaftlichen Flächen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) dauerhaft erhalten bleiben.

Gemäss Grundsatz 2 des Koordinationsblattes B.5 des kRP ist für Golfplätze mit 9 Löchern oder mehr ein Detailnutzungsplan (DNP) erforderlich, ergänzt durch einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Im DNP werden die verschiedenen Bereiche wie Fairways, Greens, Roughs, betriebsbedingte Bauten (Restaurant, Lagerräume, Umkleidekabinen ...) sowie die Parkierung festgelegt. Für bereits bestehende Golfplätze ist die Erarbeitung eines DNP nicht erforderlich.

### Zonennutzungsplan (ZNP)

Golfplätze, Flächen für das Training und die Entwicklung des Golfsports sowie Bauten und Anlagen, die mit der Ausübung des Golfsports verbunden sind, müssen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 RPG und Artikel 25 kRPG der Golfzone zugewiesen werden.

Die Errichtung touristischer Beherbergungsinfrastrukturen in unmittelbarer Nähe eines Golfplatzes muss in einer geeigneten Zone (Zone für touristische Aktivitäten) und nicht in einer Golfzone geplant werden.

### Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Ein spezifischer Artikel betreffend Golf (Golfzone [bestehend] oder Golfzone mit Detailnutzungsplanpflicht) ist in das KBZR aufzunehmen.

Die mit der Ausübung des Golfsports verbundenen Bauten und Anlagen (Restaurant, Lagerräume, Umkleidekabinen, technische Räume, Parkplätze, Verwaltung usw.) werden im KBZR und/oder im Reglement des DNP geregelt.

Werden mit der Einrichtung oder Erweiterung eines Golfplatzes schützenswerte Lebensräume beeinträchtigt, so muss gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) für besondere Massnahmen zum bestmöglichem Schutz dieser Lebensräume, deren Wiederherstellung oder ansonsten für einen angemessenen Ersatz gesorgt werden. Diese Massnahmen sind zu analysieren und in den DNP aufzunehmen.

### Baubewilligungen

Die zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde ist gemäss Artikel 2 BauG die kantonale Baukommission (KBK).

## **Musterartikel**

[Golfzonen](#)

## **Verweise und Links**

[ARE, «Sachplan Fruchtfolgeflächen \(FFF\)», 2020](#)

[ARE, «Sachplan Fruchtfolgeflächen \(FFF\) – Erläuterungsbericht», 2020](#)

## Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI)	Rue de l'Industrie 23 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 73 50 <a href="mailto:seti@admin.vs.ch">seti@admin.vs.ch</a> <a href="https://www.vs.ch/de/web/seti">https://www.vs.ch/de/web/seti</a>

## Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
31. Oktober 2024	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version